

EINSTELLVERTRAG VOM 06.10.22

VERTRAGSPARTNER Auftraggeber zum Einstellen eines Pensionsgeber Pferdes/Ponys Reitschule Benzingen Name, Vorname Iris Wachter Straße Halden 1 **PLZ Ort** 72474 Winterlingen Telefon 0162/9773677 **Email** reitschulebenzingen@hotmail.com **V**ERTRAGSGEGENSTAND Name des Pferdes/Ponys Rasse Lebendnummer Geschlecht ZUSTAND DES TIERES Allergien Bestehende Krankheiten/Verletzungen **Bestehende Unarten** ☐ Tetanus (Pflichtimpfung) Impfungen

Fotos vom Fütterungszustand, der Hufpflege und bestehenden Verletzungen bei Einzug können bei Abweichung der Norm vom Pensionsgeber angefertigt und abgespeichert werden.

Der Auftraggeber garantiert, dass das Pferd/Pony nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder es nicht aus einem verseuchten Stall (Herpes, infektiöse Anämie, Druse usw.) kommt.

Der Pensionsgeber kann auf Kosten des Auftraggebers tierärztliche Gutachten verlangen.

Alle entstehenden Kosten (Tierarzt, Amtskosten, Nottötung/en auch vom gesamten Bestand usw.) aufgrund einer Verschweigung gehen zur Lasten des Auftraggebers.



Der Auftraggeber hat alle Unarten des einstellten Pferdes/Ponys zu Beginn nach bestem Wissen mitzuteilen.

Die Unarten Schlagen und Beißen erschweren die tägliche Versorgung des Pferdes und stellt ein erhöhtes Risiko für alle anderen Anlagenutzern dar. Ein Verschweigen dieser Unart führt zur fristlosen Kündigung, es sei denn das Pferd ist zur Korrektur dieser Unart eingestellt. Etwaige Schäden durch Unarten sind vom Auftraggeber in voller Höhe zu tragen.

EIGENTUMSRECHTE

Der Auftraggeber erklärt, dass er entweder der uneingeschränkter Eigentümer ist oder in dessen Auftrag handelt. Er bestätigt, dass das Pferd/Pony frei von Rechten Dritter ist. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt dies als grober Verstoß und zieht eine fristlose Kündigung nach sich. Eine solche fristlose Kündigung entbindet nicht von der Begleichung der Einstellgebühren im vollen Umfang sowie alle bis dahin angefallenen Kosten (Hufschmied, Tierarzt, Mahnkosten, Gerichtskosten, usw.)

Änderung der Eigentumsrechte sind sofort anzuzeigen.

EQUIDENPASS/CHIP

Der Auftraggeber bestätigt, dass das Pferd/Pony einen Equidenpass besitzt und gechipt ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird unverzüglich eine Beantragung durch den Pensionsgeber auf Rechnung des Auftraggebers in die Wege geleitet.

Der Equidenpass muss gesetzlich beim Pferd sein und muss bei Einzug des Pferdes/Ponys dem Pensionsgeber ausgehändigt werden. Er bleibt im Stall und wird dem Tierarzt/Veterinär auf Verlangen vorgelegt.

Sollte der Equidenpass aufgrund eines Transportes/Turnier an den Auftraggeber ausgehändigt werden, ist dieser unverzüglich wieder an den Pensionsgeber zurückzugeben.

Der Equidenpass wird vom Pensionsgeber bei Auszug des Pferdes/Pony wieder ausgehändigt.

Etwaige Bußgelder bei Nichtabgabe gehen zu Lasten des Auftraggebers.

| Beginn und Ende des Einstellens |
|--|
| Der Vertrag beginnt am: |
| Der Vertrag endet am: Ist keine Befristung eingetragen, ist dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. |

KÜNDIGUNGSFRIST

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende und muss schriftlich erfolgen.

Der Pensionsgeber kann diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn

- sich der Auftraggeber mit der Entrichtung des Pensionspreises 2 Monate im Verzug befindet.
- der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung verletzt.
- der Auftraggeber Betriebsinterna, Gerüche, Unwahrheiten usw. verbreitet und dadurch geschäftsschädigend wirkt. In schwerwiegenden Fällen droht eine Anzeige wegen Geschäftsschädigung und eine Forderung von mindestens 5.000 €.
- der Auftraggeber oder die von ihm mitgebrachten Person/en die Hofordnung schwerwiegend verletzt hat.



 wenn das Pferd/Pony an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder an einer solchen Krankheit leidet. Eventuelle Schäden, die durch solche eine Krankheit entstehen sind vom Auftraggeber in voller Höhe zu tragen.

Der Auftraggeber kann diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn

- das Pferd/Pony verstorben ist oder verkauft wurde. Der Kaufvertrag ist vorzulegen. Ein Verkauf zwischen Eheleuten oder ähnliches entbindet nicht von der Kündigungsfrist.
- schwerwiegende M\u00e4ngel bei der Unterbringung/Versorgung festgestellt wurde. Dem Pensionsgeber muss dies jedoch vorab schriftlich angezeigt werden und ihm so die M\u00f6glichkeit der Nachbesserung gegeben werden.

Pensionspreis, Bezahlung, Aufrechnung, Rückerstattung, freihändiger Verkauf

Der Pensionspreis beträgt:

Ponygruppe: 150,00 € pro Monat
 Boxenplatz: 300,00 € pro Monat

| Boxemplatzi 300)00 c pro monat | |
|--|---|
| Sollte beim beim Einzug ein mangelhafter Ern Pensionspreis monatlich um Normalgewichtes. | ährungszustand (Fotobeweis) festgestellt werden, erhöht sich der, durch den höheren Bedarf an Heu bis zum Erreichen des |
| • | schwerfuttrig ist und eine dauerhafte größere Menge an Heu, als t, benötigt bleibt der Pensionspreis um die o.g. Summe erhöht. |
| Der Pensionspreis ist am | per Überweisung oder bar zu bezahlen. |
| · - | ausziehen, auch bei Verkauf oder Tod, ist dennoch die gesamte Illenen Kosten. Diese Forderungen sind spätestens am letzten Tag |

Die Aufrechnung des Pensionspreises mit einer Forderung gegenüber dem Pensionsgeber ist für den Auftraggeber ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Pensionspreises durch den Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht, egal aus welchem Grund.

Sollten Forderungen aus diesem Vertrag aufgelaufen sein, so wird entweder ein gerichtliches Mahnverfahren erwirkt. Sollte die Adresse des Auftraggebers nicht mehr aktuell sein oder nicht vorliegen vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass er Pensionsgeber wegen fälliger Forderungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht am Zubehör und am Pferd/Pony des Auftraggebers hat und befugt ist, sich aus diesem zu befriedigen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, nach vorheriger Verkaufsandrohung mittels Einschreiben bzw. durch die Zustellung des Briefes durch einen Gerichtsvollziehers und einer Frist von 4 Wochen das Zubehör und / oder das Pferd/Pony freihändig zu verkaufen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist die fälligen Forderungen vollständig begleicht. Ein etwaiger Überschuss des Verkaufserlöses gegenüber fälligen Forderungen ist dem Auftraggeber zu erstatten.

GESUNDERHALTUNG

zu begleichen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich,im erforderlichen Maße,

- · um die Hufpflege
- um die Impfungen und weitere notwendige tierärztliche Behandlungen (Zahnarzt usw.) seines Pferdes/Ponys zu kümmern.



Der Pensionsgeber ist berechtigt, das Pferd/Pony zusammen mit dem gesamten Bestand zu entwurmen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

| Entwurmung | _ | Der Pensionsgeber ist nicht berechtigt das Pferd/Pony zusammen mit dem gesamten Bestand zu entwurmen. |
|---------------------|--|---|
| Kleine Verletzungen | | Der Pensionsgeber ist nicht berechtigt kleinere oberflächliche Verletzungen selbstständig zu behandelnd. |
| Medikamentengabe | vorheriger Einweisung durch den Tierarzt | Der Pensionsgeber ist nicht berechtigt, nach vorheriger Einweisung durch den Tierarzt oder des Auftraggebers dem Pferd/Pony Medikamente zu geben. |

(entsprechendes bitte markieren)

| Der Auftraggeber erteilt dem Pensionsg | geber hiermit die ausdrückliche Vollmacht, in Notf | ällen namens und auf |
|--|--|----------------------|
| Rechnung des Auftraggebers einen Hufs | schmied oder Tierarzt zu bestellen ohne irgendwel | che Einschränkungen |
| Folgender Tierarzt | oder Hufschmied | sollte |
| hierbei die 1. Wahl sein. Ist dieser nicht | erreichbar obliegt es dem Pensionsgeber einen an | deren zu bestellen. |

Versorgung des Tieres

Die Menge an gefüttertem Heu bemisst sich mindestens am Regelsatz der allgemeinen Richtlinien der Pferdehaltung für den Erhaltungsbedarf. Die Bemessung obliegt einzig dem Pensionsgeber. Die Fütterung selbst kann von fachgerecht eingewiesenen Vertretern übernommen werden.

Die Fütterung erfolgt durch Heuraufen/Boden aussen und durch Bodenfütterung/Heunetze innen.

Zusätzliche Entnahme von Heu und dessen Fütterung (auch z. B. Heunetze für Transport) muss seitens des Pensionsgebers genehmigt werden. Zuwiderhandlungen ziehen eine Abmahnung nach sich bis zur fristlosen Kündigung, da der Pensionsgeber dieses als Diebstahl wertet.

Im Pensionspreis ist kein Kraftfutter, Mineralfutter oder ähnliches enthalten. Dies muss der Auftraggeber selbstständig besorgen. Die Fütterung von bereitgestellten Futter kann übernommen werden. Der Pensionsgeber ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Auf unnötige Unruhe im Stall ist durch eine Fütterung zu vermeiden. Grundsätzlich werden zur Vermeidung von Verletzungen die Pferde/Ponys nicht aus der Hand gefüttert.

Die Einstreu kann aus Sägemehl, Stroh oder ein Gemisch aus beidem bestehen. Die Menge der Einstreu variiert zwischen Sommer und Winter. Im Sommer wird weniger eingestreut, im Winter hingegen mehr um eine wärmende Matratze zu erhalten. Diese wird bei Notwendigkeit zwischendurch aber spätestens im Frühjahr wieder entfernt.

Die Boxen werden in der Regel einmal am Tag gemistet, da die Pferde hauptsächlich draußen stehen. Die Ausläufe werden ebenfalls abgemistet.



Die Boxen haben in der Regel Selbsttränken. Sollte das eingestellte Pferd/Pony nicht an die Tränke herankommen, da zu klein, erhält es das Wasser aus Behältern.

Auf den Paddocks sind ebenfalls Selbsttränken installiert bzw. findet die Tränkung über Behälter statt.

Die Freigangzeiten werden vom Pensionsgeber festgelegt. In der Regel sind diese täglich von ca. 8.00-18.00 Uhr. Bei Starkregen, Sturm, Schneesturm, Eisregen und anderen ähnlichen Schlechtwetterperioden bleiben die Pferde entweder aufgestallt oder kommen nur eine begrenzte Zeit (Mistzeit) zum Freigang. Dieser Freigang kann auch das Laufenlassen auf dem Reitplatz bedeuten.

Sind die Pferde bereits draußen und ein Unwetter oder ähnliches zieht auf sind die Pferde, von den im Stall anwesenden Personen, in den Stall zu bringen. Im Zweifel ist Rücksprache mit dem Pensionsgeber zu halten.

Es ist aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr zu vermeiden, dass ein Pferd/Pony alleine im Stall oder auf dem Paddock/Weide stehen bleibt. Bei uns gilt alle draußen oder alle drinnen – zumindest innerhalb einer Gruppe.

Die Zusammenstellung der Pferde beim Freigang, egal welcher, liegt ausschließlich im Ermessen des Pensionsgebers aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung. Sollte eine Eingliederung zu viel Unruhe bzw. eine erhöhte Verletzungsgefahr für das neue Pferd/Pony selbst sowie für die anderen Pferde/Pony mit sich bringen, wird darauf verzichtet und das Pferd/Pony erhält einen einzelnen Paddock/Weidegang mit Sicht zu den anderen Pferden/Ponys.

Berittpferde erhalten grundsätzlich einen eigenen Auslauf, da sie in der Regel nicht so lange im Stall sind und eine Eingliederung in eine bestehende Herde nur für Unruhe sorgen würde.

ANLAGENNUTZUNG

Dem Auftraggeber wird die Benutzung der Hofanlage nach vorheriger Einweisung unter Einhaltung der Reitund Betriebsordnung ermöglicht. Die Reit- und Betriebsordnung wurde mit dem Pensionsvertrag ausgehändigt. Die Unterschrift auf dem Pensionsvertrag bestätigt den Erhalt und die Einverständniserklärung.

Die Reitplatznutzung erfolgt unter Absprache mit dem Reitunterricht. Der Reitunterricht hat immer Vorrang. Auf die Reitschüler ist Rücksicht zu nehmen.

Der Auftraggeber erhält entweder einen Sattelschrank oder einen Platz für einen eigenen Sattelschrank zugewiesen. Größere Gegenstände die keinen Platz im Sattelschrank haben und einen zusätzlichen Ort der Aufbewahrung benötigen, sind nur nach vorheriger Absprache zu lagern. Der Pensionsgeber ist berechtigt, die umgehende Entfernung aller nicht unmittelbar zum Reiten/Pflegen notwendigen Gegenstände des Auftraggebers zu verlangen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Anwesenheit auf dem Gelände geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Das Mitführen von Hunden ist nur nach vorheriger Genehmigung gestattet. Hunde, die keine Kinder mögen, sind auf der Anlage immer mit Maulkorb und an der Leine zu führen bzw. dürfen nicht mitgebracht werden. Hinterlassenschaften sind vom Halter sofort zu entsorgen.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die an den Einrichtungen oder den Stallungen durch ihn oder Personen, die er mit der Betreuung oder dem Reiten seines Pferdes/Ponys beauftragt hat oder durch sein Pferd/Pony verursacht werden. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.



Der Pensionsgeber haftet für Schäden an dem einstellten Pferd/Pony und sonstigen eingebrachten Dinge des Auftraggebers nur im Rahmen seiner bestehenden Versicherung oder wenn diese Schäden von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass jegliche Haftung des Pensionsgebers für Krankheit oder Tod oder Tötung der auf seinem Betrieb gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist, soweit diese über die Leistungen und die Haftung der staatlichen Tierseuchenkasse hinausgeht. Ebenso ist jegliche Haftung des Pensionsgebers für Verlust, Beschädigung oder Untergang von Ausrüstung oder anderen Gegenständen des Auftraggebers ausgeschlossen.

Der Pensionsgeber haftet nicht für offene Rechnungen bei Hufschmied, Tierarzt etc.

Sollte das eingestellte Tier derart verletzt oder erkrankt sein, das der bestellte Tierarzt und ein zusätzlich unabhängig gerufener Tierarzt die Nottötung für zwingend notwendig hält und der Auftraggeber nicht erreichbar ist, bzw. keine Zeit hat sich um sein eingestelltes Tier zu kümmern haftet der Pensionsgeber nicht für die Durchführung einer solchen.

Der Pensionsgeber hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, in der Schäden an Pensionspferden mitversichert sind. Alle in seinem Betrieb eingestellten Tiere werden vom Pensionsgeber der staatlichen Tierseuchenkasse gemeldet. Die Beiträge dazu trägt der Auftraggeber.

Bauliche Änderungen

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt ohne vorherige Zustimmung (schriftlich) bauliche Veränderungen an der Anlage, Box oder am Stall vorzunehmen.

Sonstiges & Salvatorische Klausel

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur im gesetzlichen Rahmen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Abreden getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der durchgeführten Bestimmung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder die die am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Pensionsgebers

Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten